

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

PROJEKTBERICHT

**Evaluation des Elektronisch Überwachten
Hausarrests 2011 (EÜH) –
Beantwortung zentraler Fragen und Executive
Summary**

Projektleiter

Walter Hammerschick

Projektmitarbeiter

Alexander Neumann, Norbert Leonhardmair

Auftraggeber

Bundesministerium für Justiz

IRKS

Wien, August 2012

1. Fazit: Beantwortung zentraler Fragen

1.1. Frage 1: „Welche Faktoren wirken sich auf den Zugang der Klienten zum EÜH und deren Zahl aus?“

Das Antrags- und Überprüfungsverfahren stellt sich als fundiertes, auf den Einzelfall ausgerichtetes Verfahren dar, das nicht zuletzt auf eine gute Kooperation zwischen den Justizanstalten und NEUSTART aufbaut. Die geringen Zahlen bezüglich Verfehlungen bzw. Abbrüchen können als Indiz dafür betrachtet werden, dass sich diese Praxis grundsätzlich gut bewährt. Dies ist nicht zuletzt hinsichtlich des Schutzes der Opfer von Straftaten von grundlegender Bedeutung. Potentiellen Gefahren ist im Rahmen der Überprüfung der Missbrauchsgefahr und der Risiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wichtige Faktoren in Bezug auf den Zugang zum EÜH sind:

- Die Verbreitung der Information über den EÜH: Mit zunehmender Verbreitung der Information steigen die Antragszahlen;
- Motivation und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Antragstellung;
- Die Erfüllung der Voraussetzungen: Unterstützungsangebote für Klienten mit eher schlechten Rahmenbedingungen könnten deren Zugangsmöglichkeiten verbessern.

1.2. Frage 2: „Sind EÜH-Insassen untypische Gefangene mit eher gutem sozialen Hintergrund?“

Tendenziell stellt sich die EÜH-Klientel hinsichtlich sozialer Merkmale und Legalbiografie etwas besser dar als andere Strafgefangene. Die Unterschiede weisen aber keineswegs darauf hin, dass es sich bei der EÜH-Klientel um eine bevorzugte Klientel handelt, die z.B. aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position eine Haftstrafe im EÜH verbüßen darf. Tatsächlich sind die Unterschiede zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation weitgehend durch die EÜH-Voraussetzungen bedingt.

1.3. Frage 3: „Wie wirkt und bewährt sich die Gestaltung des EÜH?“

Die Verläufe und die Administration des EÜH stellen sich als weitgehend problemlos bzw. gut funktionierend dar. Die Vollzugsform EÜH bewährt sich.

- Die technische Überwachung stellt im derzeit in Österreich zur Anwendung kommenden Modell eine technische Unterstützung der Kontrolle dar. Die zentralen Gestaltungselemente des EÜH sind allerdings die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten.

- Die Sozialarbeit ist ein wichtiges Unterstützungs- und Gestaltungselement im EÜH. Am sichtbarsten wird die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung bei Klienten mit vielschichtigen Belastungen und Problemlagen. Die Fallstudien deuteten bei solchen Klienten vielfach positive Entwicklungen und Erfolge an.
- Der EÜH wird nicht als „gemütlicher“ Hausarrest mit wenig Einschränkung und Belastung erlebt. Vielmehr zeigt sich, dass die Situation für die Klienten mitunter auch sehr belastend sein kann. Wie die Belastung jeweils konkret erlebt wird, ist individuell verschieden.
- Die (Aus-)Wirkungen des EÜH auf die Klienten stellen sich bei allen Fallstudienklienten in Summe positiv dar. Sie unterscheiden sich aber bei verschiedenen Klientengruppen:
 - **Klienten mit guten sozialen Rahmenbedingungen, weitgehend bestehender sozialer Integration und trotz Belastung durch Straftat, Verurteilung und Strafe vergleichsweise guten Lebensbedingungen:** Bei diesen Fällen ist anzunehmen, dass der EÜH die Klienten vor weiteren, mitunter schwerwiegenden, persönlichen, familiären, partnerschaftliche, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen bzw. Abstiegsprozessen bewahrte. Arbeitsplätze konnten erhalten werden, die Klienten konnten sich selbst erhalten und zur Erhaltung der Familie beitragen, Schuldenteile konnten während des EÜH bezahlt und (weitere) psychische Folgewirkungen konnten hintangehalten werden. Nicht zuletzt konnten sich die Klienten während und mit dem EÜH der erforderlichen Neugestaltung des zukünftigen Lebens widmen.
 - **Klienten mit mittelmäßigen sozialen Rahmenbedingungen, „unklarer“ sozialer Integration und mitunter „fragilen“ Lebensbedingungen:** Die Wirkungen des EÜH erschienen bei dieser Gruppe zum Teil etwas weniger deutlich als bei den anderen Gruppen. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die sozialen und sonstigen Lebensumstände bei dieser, bereits vorbelasteten, Gruppe durch die gegenständlichen Verurteilungen nicht so gravierend geändert haben. Der EÜH erscheint bei diesen Klienten vor allem sinnvoll, um weitere Abstiegsprozesse bzw. Folgewirkungen der Haft zu vermeiden. Während des EÜH konnten die Klienten geeigneten Beschäftigungen nachgehen, sich selbst erhalten, zur Versorgung und Betreuung ihrer Familien beitragen und anderen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.
 - **Klienten mit (eher) schlechten sozialen Rahmenbedingungen, (eher) kritischer sozialer Integration und (eher) schwierigen Lebensbedingungen:** Der Großteil dieser Gruppe musste bereits beträchtliche Anstrengungen unternehmen, eine geeignete Unterkunft und/oder eine geeignete Beschäftigung zu finden. Damit wurden wichtige Grundsteine für weitere positive Entwicklungen gelegt. Der EÜH stellt bei diesen Klienten regelmäßig auch eine Art Training dar - hinsichtlich der Zeit- und Lebensgestaltung, der Problem- und Konfliktbearbeitung oder allgemein hinsichtlich Verhaltensweisen. Das enge Betreuungssetting wirkte bei diesen Klienten offenbar sehr positiv und unter diesen Bedingungen konnten vielfach wichtige Vorbereitungen und Schritte in Richtung einer

[Type text]

[Type text]

[Type text]

besseren, stabileren und deliktsfreien Zukunft gelegt werden. Aus den Beobachtungen und Berichten kann geschlossen werden, dass Vollzugsklienten mit vergleichsweise schlechten Rahmenbedingungen, die faktisch eher seltener im EÜH zu finden sind, dennoch besonders dafür geeignet sein können.

1.4. Frage 4: „Wie endet der EÜH?“

- Vorzeitige Abbrüche sind sehr selten. Bei 1,7 Prozent aller EÜH-Klienten des Jahres 2011 kam es zu einer vorzeitigen Beendigung nach einer neuerlichen Straftat und bei 1,3 Prozent nach schweren Verfehlungen bezüglich der Auflagen und Bedingungen. Die geringen Abbruchszahlen sind als Beleg dafür zu betrachten, dass das Modell gut umgesetzt wird und sich bewährt.
- EÜH-Klienten werden öfter als andere Strafvollzugs-Insassen bedingt entlassen. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass die EÜH-Klienten doch eher Insassen mit im Vergleich etwas geringerer Vorbelastung (Vorhaften) und guter Prognose sind. Es gibt Hinweise, dass Richter in manchen Regionen einen erfolgreichen EÜH auch als Bewährung für eine bedingte Entlassung betrachten. Verallgemeinerbar ist dieser Befund jedoch nicht.

1.5. Frage 5: „Was bedeutet der EÜH für den Strafvollzug?“

- Der EÜH ist eine sinnvolle und gute Erweiterung der Gestaltung des Vollzugssystems.
- Die organisatorischen Abläufe stellen sich im Wesentlichen gut eingerichtet und mittlerweile eingespielt dar und tragen mit qualitativ guter Arbeit zu einer erfolgreichen Umsetzung bei.
- Die grundsätzlich positive Bewertung des EÜH wird in der Darstellung der Vollzugsvertreter von der damit verbundenen Mehrbelastung der Justizanstalten überschattet, für die keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Wiewohl manche Anstalten gewisse Entlastungen durch einen mit dem EÜH erreichten Normal-Belag in den Justizanstalten berichten, scheint der allgemeine Entlastungseffekt für den Strafvollzug, zumindest derzeit noch, gering zu sein.
- Besonders in Zeiten von Budget-Restriktionen werden die Möglichkeiten von zusätzlichen Ressourcen-Zuteilungen eingeschränkt bleiben. In diesem Sinn muss auch möglichen organisatorischen Umgestaltungen und dadurch zu bewirkenden Entlastungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die sich offenbar gut bewährende, neue Vollzugsform EÜH nicht ausreichend verankert, den Erfordernissen entsprechend gestaltet und weiterentwickelt werden kann.
- Durch den EÜH werden die Freigänger-Zahlen im Strafvollzug etwas reduziert.

1.6. Frage 6: „Wird das Anwendungspotential des EÜH 2011 ausgeschöpft?“

- Die befragten Anstaltsvertreter gehen durchwegs von einem Ausweitungspotential des EÜH aus.
- Ein im Rahmen der Evaluation entwickeltes Rechenmodell ergab für das Jahr 2011 eine Potentialausschöpfung von 57 Prozent.
- Seit Einführung des EÜH steigen die Anwendungszahlen kontinuierlich.

2. Executive Summary

2.1. Anträge und Selektion der Klientel

2.1.1. Quantitative Darstellung der Antragsphase

Insgesamt sind im Jahr 2011 996 Antragsverfahren auf Aufnahme in den EÜH ausgewiesen. Diese Verfahren bezogen sich auf 865 Einzelpersonen. Der Großteil der Differenz zwischen dokumentierten Verfahren und individuellen Antragstellern ist auf Abtretungen an andere Justizanstalten bzw. an die Vollzugsdirektion zurückzuführen. Echte Mehrfachanträge von Einzelpersonen sind die Ausnahme (3 Prozent aller Fälle). Nach durchschnittlich 75 Anträgen pro Monat im ersten Halbjahr war in der zweiten Jahreshälfte 2011 ein deutlicher Anstieg auf rund 95 Anträge pro Monat festzustellen. Vorliegenden Informationen zu Folge scheint sich der Anstieg auch 2012 fortzusetzen. Drei Viertel der Anträge entfallen auf das FD-Modell¹ und ein Viertel auf das BD-Modell.² Diese Verteilung zeigt sich mit nur einzelnen Ausnahmen österreichweit.

739 im Jahr 2011 eingebrachte Anträge (74 Prozent aller Anträge) wurden in diesem Jahr entschieden. Bewilligt wurde etwas mehr als die Hälfte (55 Prozent). FD-Anträge hatten eine höhere Bewilligungsquote als BD-Anträge: 2 von 3 FD-Anträge gegenüber 1 von 3 BD-Anträge. Abgesehen davon, dass es BD-Klienten meist schwerer fällt von der Haft aus Arbeit und Wohnen zu organisieren, weist ein großer Teil auch Belastungsfaktoren auf, die sich in einer schlechteren Risiko-Prognose auswirken. Im Durchschnitt vergingen von der Antragsstellung bis zur endgültigen Erledigung durch die Justizanstalt 60 Tage. Die Entscheidungsfindung im FD-Modell nahm durchschnittlich mehr Zeit in Anspruch (62 Tage) als im BD-Modell (51 Tage), über dessen Klientel in der Regel bereits mehr Informationen vorliegen.

NEUSTART wurde 2011 bei rund drei Viertel der Anträge mit einem Erhebungsauftrag betraut. Rund ein Viertel der Fälle wurde ohne Erhebung durch NEUSTART negativ entschieden bzw. wurde der Antrag vom Antragsteller selbst zurückgezogen. Bei rund der Hälfte der letztlich negativ entschiedenen Anträge wurden Erhebungen von NEUSTART durchgeführt. Positiven Erledigungen ist, dem Konzept entsprechend, immer eine NEUSTART-Erhebung vorangegangen. Bei positiven Entscheidungen über die Aufnahme in den EÜH ist eine hohe Deckungsgleichheit zwischen den Stellungnahmen von NEUSTART und den Entscheidungen der

¹ Frontdoor-Modell

² Backdoor-Modell

Justizanstalten festzustellen - In ca. 9 von 10 dieser Fälle stand die Entscheidung der Justizanstalt im Einklang mit dem Erhebungsbericht von NEUSTART. Bei abgelehnten Anträgen waren den letztlich negativen Entscheidungen des Öfteren positive Stellungnahmen von NEUSTART vorangegangen, die Justizanstalten also zu einer anderen Bewertung der Fälle gelangt.

Regional zeigen sich mitunter markante Unterschiede bei den Antragszahlen. Dies lässt mitunter darauf schließen, dass sich die Information über den EÜH in manchen Sprengeln rascher und weiter verbreitet hat als in anderen. Insgesamt verteilt sich nahezu die Hälfte aller 996 im Jahr 2011 eingebrachten Anträge auf fünf Justizanstalten: Wien Simmering (n=183), Klagenfurt (n=121), Innsbruck (n=91), Graz Jakomini (n=85) und Salzburg (n=74). Auf die Genehmigungsrate hat die Zahl der Anträge in einer Region keinen erkennbaren Einfluss. Tatsächlich liegt die Genehmigungsrate an Standorten mit vielen Anträgen meist sogar über dem Durchschnitt.

Grundsätzlich sind keine Deliktsgruppen von der Aufnahme in den EÜH ausgeschlossen, wiewohl bei bestimmten Straftaten, wie etwa bei Sexualdelikten, eine besonders genaue Prüfung der Klienten vorgesehen ist und durchgeführt wird. Die Anträge auf EÜH zeigen faktisch ein breites Spektrum an unterschiedlichen Delikten. Bei näherer Betrachtung der Verteilung der führenden Delikte der Antragssteller zeigen sich markante Unterschiede zur gesamten Straftatpopulation. Am häufigsten wurden 2011 EÜH-Anträge von Verurteilten mit Betrugsdelikten (20 Prozent) gestellt, gefolgt von Körperverletzungsdelikten (16 Prozent) und Diebstahlsdelikten (12 Prozent). Bei der Gesamtpopulation der Strafgefangenen waren Betrugsdelikte und auch Körperverletzungen wesentlich seltener (jeweils 7 Prozent), während Diebstahlsdelikte öfter als bei den EÜH-Anträgen ausgewiesen waren (33 Prozent). In der gesamten Strafvollzugspopulation kamen Delikte gegen das Suchtmittelgesetz (17 Prozent) und Raub (11 Prozent) nach Diebstahl am häufigsten vor, waren bei den EÜH-Antragstellern aber selten ausgewiesen (4 bzw. 5 Prozent). Vergleichsweise oft waren bei den EÜH-Anträgen Finanzstraftdelikte (9 Prozent gegenüber 3 Prozent) und fahrlässige Körperverletzungen zu beobachten (5 Prozent gegenüber 0,3 Prozent). Wenn also von Gesetzes wegen keine Delikte grundsätzlich vom EÜH ausgeschlossen sind, so deutet sich dennoch schon bei den Anträgen an, dass bei manchen Delikten offenbar eine bessere, bei anderen eine schlechtere Chance auf Aufnahme in den EÜH angenommen wird. Mitunter wird nicht das Delikt alleine ausschlaggebend dafür sein, sondern auch Rahmenbedingungen der Klienten, die in den Delikten zum Ausdruck kommen, wie etwa eine Suchtproblematik.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Ob über einen Antrag nun positiv oder negativ entschieden wird, stellt sich größtenteils deliktunabhängig dar. EÜH-Kandidaten, bei denen Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz dokumentiert waren, wurden allerdings überdurchschnittlich oft in den EÜH aufgenommen (9 von 10). Diesen Klienten gelingt es offenbar meist die Bedingungen des EÜH zu erfüllen bzw. wird ihnen in der Regel auch zugetraut, die Anforderungen einzuhalten. Umgekehrt weisen Klienten mit Vergehen gegen das Suchtmittelgesetz sehr geringe Bewilligungsraten auf (3 von 10). Bei Raub und gefährlichen Drohungen bzw. Nötigungen kam es tendenziell auch eher zu Ablehnungen der Anträge.

55 Prozent der Antragsteller hatten keine Hafterfahrung, während dies nur auf 46 Prozent der allgemeinen Strafgefangenenpopulation zutraf. Tatsächlich ist die Vorhafterfahrung auch ein Faktor, der die Chance auf Aufnahme in den EÜH merklich verringert. Antragssteller, die keine Vorhafterfahrung aufwiesen, wurden in 7 von 10 Fällen in den EÜH aufgenommen, während Antragssteller, bei denen 2 oder mehr Vorhaften³ dokumentiert waren, in 5 von 10 Fällen positiv beurteilt wurden.

Auffallend ist, dass im Vergleich zur gesamten Haftpopulation doppelt so viele Frauen unter den Anträgen auf EÜH und den EÜH-Klienten (15 Prozent) zu finden waren, wie in der gesamten Strafhaftpopulation (7 Prozent). Bei der Erledigung der Anträge zeigen sich jedoch keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. EÜH-Antragsteller und -Klienten waren im Schnitt etwas älter als andere Strafgefangene. Jugendliche und junge Erwachsene hatten eine vergleichsweise geringere Genehmigungsrate als andere Altersgruppen. Etwa die Hälfte aller Strafgefangenen des Jahres 2011 waren österreichische Staatsbürger, unter den EÜH-Antragstellern waren 8 von 10 österreichische Staatsbürger. Möglich ist, dass „Fremde“ bislang noch weniger über den EÜH und die Voraussetzungen dafür informiert waren als Österreicher. Anzunehmen ist auf jeden Fall, dass es ihnen meist schwerer fällt, die Voraussetzungen (Arbeit, Wohnen) für den EÜH zu erfüllen. Die Genehmigungsquote von Anträgen stellt sich bei den wenigen Fremden etwas schlechter dar als bei den Österreichern.

2.1.2. Einleitung der Verfahren im Detail

Der Informationsstand der Öffentlichkeit und der potentiellen EÜH-Bewerber hinsichtlich EÜH ist offenbar nach wie vor weitgehend mangelhaft und zum Teil falsch ist. Mangelnde Information und daraus resultierende Unsicherheiten der potentiellen Antragsteller sind als ein Grund dafür zu

3 Die Daten der integrierten Vollzugsverwaltung weisen nur frühere Haftstrafen und nicht alle Vorstrafen aus. Solche früheren Haftstrafen werden hier als „Vorhaften“ bezeichnet.

betrachten, dass die Umsetzung des EÜH zunächst eher schleppend anlief und die Antrags- bzw. auch Anwendungszahlen im ersten Anwendungsjahr unter manchen Erwartungen blieben. Laut Einschätzung der Experten verbessert sich der Informationsstand mit zunehmender Umsetzungsdauer kontinuierlich. Nicht zuletzt die laufend gestiegenen Antrags- und Anwendungszahlen sind als Indiz dafür zu betrachten. In den im ersten Quartal 2012 durchgeführten Expertengesprächen wurde mitunter festgestellt, dass die Umsetzung des EÜH nach wie vor in einer „Anlaufphase“ sei und mit weiteren Ausweitungen zu rechnen wäre. Gezielte Informationsstrategien könnten die Ausweitung des EÜH unterstützen. Mit einem verbesserten Informationsstand kann auch die Hoffnung verbunden werden, dass sich die Qualität der Anträge verbessert. Die überwiegende Mangelhaftigkeit der Anträge bringt lt. den Vollzugspraktikern einen beträchtlichen Mehraufwand in der Abwicklung mit sich.

Der Anstoß zu EÜH-Anträgen kommt häufig von Dritten (Rechtsanwälten, Sozialarbeitern und mitunter auch von Richtern), die vielfach auch bei der Antragstellung unterstützen. Das Wissen über die bestehende Möglichkeit eines Strafvollzugs im EÜH alleine stellt noch keineswegs sicher, dass potentielle Anwärter auch wirklich einen Antrag stellen. Abgesehen davon, dass der Informationsstand der potentiellen Anwärter oft mangelhaft oder gar falsch ist und von Antragseinreichungen abhält, lässt sich die Hürde, sich auf einen EÜH-Antrag einzulassen, offenbar leichter meistern, wenn es professionellen Zuspruch gibt. Anzumerken ist hier allerdings, dass verschiedentlich auch auf eine mangelhafte Information mancher Rechtsanwälte hingewiesen wurde. Die Antragsbearbeitung stellt die Antragswerber zwar aus ihrer Sicht in der Regel vor keine größeren Probleme. Wenn möglich oder notwendig, sucht man sich aber offenbar Unterstützung bei der Antragsbearbeitung, allenfalls auch bei Mitarbeitern der Justizanstalten.

Zentrale Motivation der Antragsteller für den EÜH ist zweifellos die Vermeidung der Haft in der Justizanstalt und der damit verbundenen Haftsituation. Das trifft grundsätzlich sowohl auf FD- als auch auf BD-Klienten zu. Bei Letzteren gibt es aber durchaus auch die Erfahrung, dass potentielle Anwärter - vor allem dann, wenn sie auf Freigang sind - die Haft in der Justizanstalt dem EÜH vorziehen. In der Einschätzung mancher hafterfahrener EÜH-Anwärter wird der EÜH offenbar als Stress wahrgenommen. Nicht zuletzt sind die Möglichkeiten der Wochenend-Ausgänge im EÜH wesentlich mehr eingeschränkt als im gelockerten bzw. Entlassungsvollzug. Abgesehen von der Vermeidung der Haft in der Justizanstalt an sich werden regelmäßig die Familie und je nach individueller Lebenssituation sehr unterschiedliche, mögliche dramatische Folgewirkungen einer solchen Haft als Motive für den EÜH-Wunsch

[Type text]

[Type text]

[Type text]

genannt: Verlust des Jobs, Verlust der Kinder, Bruch der Partnerschaft, Verlust des Eigenheims oder der Wohnung, finanzielle Notlagen der Familie, etc. Deutlich wird hier wieder einmal, dass sich die Folgewirkungen einer Haft sehr oft nicht auf die Verurteilten beschränken. Mit dem EÜH können, so auch die Experten, mitunter Folgewirkungen vermieden oder reduziert werden, die nicht nur die unmittelbar Betroffenen und deren Familien belasten, sondern letztlich auch der Gesellschaft hohe Kosten verursachen.

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den EÜH sind Bewerber mit aufrechten Beschäftigungsverhältnissen und vorhandener Wohnung im Vorteil. Mangelt es an diesen, fällt es Antragstellern mit guten sozialen Netzwerken und zumindest vormals gesellschaftlich bzw. beruflich gut Gestellten leichter als anderen solche zu finden.

2.1.3. Das Auswahlverfahren im Detail

Das Auswahlverfahren zum EÜH übersteigt lt. den Justizexperten den Aufwand einer sonstigen Aufnahme in den Strafvollzug bei weitem und stellt eine beträchtliche Mehrbelastung der Justizanstalten dar. Die wenigsten Anträge wären vollständig und besonders die erforderlichen Nachbesserungsaufträge stellen sich als mühsam und verfahrensverzögernd dar. Nicht nur aus verfahrensrechtlichen Gründen, sondern auch weil EÜH-Anträge nicht an einer strengen Handhabung der Antragsverfahren scheitern sollen, gehen die Justizanstalten offenbar großzügig mit unvollständigen oder schlecht ausgeführten Anträgen um. Mitunter werden auch mehrmalige Nachbesserungen aufgetragen.

Lt. den Sozialarbeitern sind bei den Überprüfungen Kreativität und eine detektivische Annäherung erforderlich, um der tatsächlichen bzw. geeigneten Erfüllung der Voraussetzungen ausreichend auf den Grund gehen zu können. Nicht zuletzt aufgrund deren sozialarbeiterischer Erfahrung aus der Straffälligenhilfe erscheinen die Erhebungstätigkeiten bei den Mitarbeitern von NEUSTART in den richtigen Händen. Das wird auch von den Vertretern der Justizanstalten betont, die ihren Kooperationspartnern bei NEUSTART durchwegs ein gutes Zeugnis zu ihrer Erhebungstätigkeit und den Berichten ausstellen. Die Erhebungsarbeit von NEUSTART und die Berichte werden als wichtige Basis für die Entscheidungen, als professionell, objektiv und als von guter Qualität beschrieben.

Neben den grundlegenden Voraussetzungen, hinsichtlich (Rest-)Haftzeit, Beschäftigung, Wohnen, Zustimmung der Mitbewohner und Missbrauchsgefahr, werden von den Praktikern Verlässlichkeit, Paktfähigkeit, Reaktion auf Anforderungen und Vorgaben, das soziale Umfeld und eine sinnvolle Tagesstruktur als Kriterien der Überprüfungen genannt. Das Verhalten, die Bereitschaft und Aktivität der Klienten in der Antragsphase

bzw. die Eindrücke, die sie in dieser Zeit vermitteln, werden als wichtige Hinweise auf die EÜH-Eignung betrachtet. FD-Erhebungen und -Entscheidungen stellen sich schwieriger und aufwendiger dar als BD-Verfahren. Dennoch ist das FD-Modell, anders als im Modellversuch, das nunmehr wesentlich öfter zur Anwendung kommende Modell, während BD-Fälle vergleichsweise selten sind. Anders als bei den meisten FD-Antragstellern kann man sich bei BD-Anträgen regelmäßig auf die persönliche Kenntnis der Antragsteller, auf bereits vorliegende Informationen, das Verhalten im Vollzug und nicht zuletzt auf Erhebungen der Sozialen Dienste stützen. Großteils wird auch von entsprechendem Austausch zwischen Sozialen Diensten der Justizanstalten und NEUSTART berichtet, die Regel scheint dieser Austausch aber nicht überall zu sein, was doch ein wenig verwundert.

Die gesetzlichen Vorgaben schließen zwar weder Antragsteller mit Verurteilungen aufgrund bestimmter Delikte noch Antragsteller mit umfänglicher Vorstrafenbelastung grundsätzlich vom EÜH aus. Bestimmte Delikte und auch strafrechtliche Vorbelastungen bedingen lt. den Praktikern allerdings besonders umfassende bzw. eingehende Überprüfungen. Vor allem angesprochen wurden hier Sexualdelikte, die von manchen, auch wegen ihrer negativen Öffentlichkeitswirksamkeit, als für den EÜH kritisch betrachtet wurden. Ihre oft bestehende Vorbelastung und eine daraus abgeleitete, vergleichsweise hohe Missbrauchsgefahr werden bei BD-Antragstellern als häufigster Grund für deren Ablehnung genannt. Oft erfüllen diese allerdings auch die Voraussetzungen bezüglich Arbeit oder Wohnen nicht. Zeigen sich bei BD-Antragstellern jedoch positive Entwicklungen über längere Zeiträume und vermitteln die Antragsteller, abgesehen von den grundlegenden Voraussetzungen, auch die erforderliche Motivation und Stabilisierung, so betrachtet man sie durchaus auch als für den EÜH geeignet.

Bei der Beurteilung der EÜH-Eignung von Klienten kommt dem Ermessen der Vollzugsverantwortlichen große Bedeutung zu. Das deuten unter anderem auch die regional unterschiedlichen Anwendungsraten und Anwendungsbreiten an, wenngleich sich diesbezüglich auch spezifische regionale Rahmenbedingungen auswirken können. Durchwegs bringen die Vollzugsvertreter zum Ausdruck, dass man sich auf keine „Experimente“ einlasse. Im Zweifel könnte man auch negativ entscheiden und damit allenfalls der Vollzugskammer die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren überlassen. In vielen Justizanstalten baut man bei der Entscheidungsfindung auf Teams, die in der Regel neben den EÜH-Verantwortlichen der Vollzugsstellen und der Anstaltsleitung, Vertreter der sozialen und der psychologischen Dienste einbeziehen.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Die Gerichte machen von der Möglichkeit, einen EÜH entsprechend § 266 StPO längstens bis zum Halbstrafen-Termin auszuschließen, regional unterschiedlich, großteils aber kaum Gebrauch. Vereinzelt machen Richter Verurteilte auf die Möglichkeit eines EÜH aufmerksam. Allgemein gibt es aber offenbar wenig Kommunikation zwischen Gerichten und Justizanstalten in Hinblick auf den EÜH. Die Chance auf eine bedingte Entlassung, die bei der Überprüfung der zeitlichen Voraussetzungen relevant ist, wird meist durch die Justizanstalten bewertet und nur selten bzw. in besonderen Fällen wird Rücksprache mit dem Gericht gehalten. Mehr diesbezügliche Kommunikation mit den Gerichten könnte mehr Planungssicherheit in dieser Hinsicht schaffen.

Das Antrags- und Überprüfungsverfahren stellt sich in Summe als fundiertes, jeweils individuell gestaltetes und intensives Verfahren dar. Die bisherigen positiven Erfahrungen und besonders auch die geringen Zahlen hinsichtlich Verfehlungen bzw. Abbrüchen können als Indiz dafür betrachtet werden, dass sich diese Praxis grundsätzlich bewährt. In Regionen, in denen der EÜH mehr zur Anwendung kommt als in anderen, sind nicht mehr Probleme in der Durchführung zu beobachten. Aus diesem Blickwinkel kann der Schluss gezogen werden, dass in Regionen mit bislang zurückhaltender EÜH-Anwendungspraxis durchaus Ausweitungen möglich wären, ohne einen maßgeblichen Sicherheitsverlust zu riskieren.

Exkurs: Wohnsituation, Häusliche Gewalt und Opferschutz

Ein Schwerpunkt der Überprüfungen sind die Kontakte mit Partnern und Mitbewohnern und die Überprüfung der Wohnsituation. Diesbezüglich verweisen vor allem die Sozialarbeiter darauf, dass es keine Hinweise auf schlummernde oder schwelende Konflikte bzw. auf problematische Rahmenbedingungen geben dürfe, die zu kritischen Entwicklungen während des EÜH führen könnten. Die Berichte dazu lassen darauf schließen, dass dem Wohlergehen und dem Schutz der indirekt vom EÜH Betroffenen große Bedeutung beigemessen wird. Das wird besonders betont, wenn die Möglichkeit eines EÜH bei Fällen häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten angesprochen wird. Ein EÜH gemeinsam mit Opfern im Haushalt wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Offenbar wird er aber nur unter sehr speziellen, einen solchen Vollzug ratsam erscheinen lassenden Ausnahmebedingungen und nach entsprechend umfassender Überprüfung befürwortet. Tatsächlich kommen solche EÜH-Fälle in der Praxis kaum vor. Was die Möglichkeit häuslicher Gewalt während des EÜH allgemein bzw. deren Vorhersehbarkeit betrifft, so wird auch deutlich, dass diese nicht generell ausgeschlossen werden könnte, vor allem dann nicht, wenn es keine Hinweise darauf gibt und z.B. Partner entsprechende Erfahrungen oder Konfliktpotential verschweigen.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Während des EÜH sind die Sozialkontaktskontakte auch darauf ausgerichtet, die Zusammenlebens- und Wohnsituation zu thematisieren und im Hinblick darauf sind auch regelmäßige Kontakte zu Partnern und Mitbewohnern üblich.

Hinsichtlich des Schutzes von Opfern von Straftaten ist darauf zu verweisen, dass bei Sexual-, Gewalt- und Aggressionsdelikten besonders umfassende Risikoabklärungen vorgenommen werden. Großteils wird in Bezug auf solche Fälle auf die Einbeziehung der Psychologischen Dienste der Justizanstalten und in diesem Zusammenhang auch auf mögliche Auflagen und Weisungen verwiesen. Von Seiten der Sozialarbeitsvertreter wird darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufgabe nicht nur darin sehen, Gründe für ein „Ja“ oder „Nein“ zum EÜH zu erheben und zu prüfen, sondern unter Einbeziehung der Klienten auch Vorschläge zu machen, mit welchen Auflagen oder Weisungen ein EÜH allenfalls befürwortet werden könnte.

2.2. Beschreibung der EÜH Klientel

Im Jahr 2011 verbüßten insgesamt 518 Klienten einen EÜH, der Großteil davon im FD-Modell (83 Prozent). Die Anwendungsraten stellen sich regional sehr unterschiedlich dar. Im Gesamt-Österreichschnitt hatte der EÜH einen Anteil von knapp 4 Prozent an der Gesamtprävalenz⁴ der Straftatpopulation. Die in diesem Jahr im EÜH verbüßten Hafttage entsprechen einem Anteil von rund 2 Prozent aller 2011 verbüßten Straftat Tage.

In den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern lag der durchschnittliche Anteil der EÜH-Klienten an den Strafgefangenen bei 5 Prozent. An Standorten wie Klagenfurt, Innsbruck, Wien Simmering, Feldkirch, Wels und Wiener Neustadt macht der EÜH 7 bis 10 Prozent der jeweiligen Gesamtprävalenz aus.

Die EÜH-Klientel des Jahres 2011 entspricht weitgehend den bereits besprochenen Beschreibungen der Antragsteller: Vergleichsweise großer Frauenanteil (15 Prozent); Geringer „Fremden“-Anteil (15 Prozent); Etwas höherer Altersdurchschnitt als allgemein im Strafvollzug (36 Jahre). Rund jeder fünfte EÜH-Klient war wegen eines Betrugsdelikts verurteilt worden (19 Prozent). Die zweitgrößte EÜH-Klientengruppe waren wegen Finanzstraftdelikten Verurteilte (12 Prozent) und vergleichsweise oft fanden sich unter den EÜH-Klienten des Jahres 2011 auch Personen, die aufgrund von Körperverletzungs- oder Diebstahlsdelikten verurteilt worden waren. Bei den Delikten im EÜH zeigen sich markante regionale Unterschiede. Während in manchen Regionen vor allem Finanzstraftdelikte im EÜH vorkommen, dominieren in anderen vor allem Betrugsdelikte oder Körperverletzungen. EÜH-Klienten weisen weniger Vorhafterfahrung auf als andere Strafgefangene - 58 Prozent der EÜH-Klienten des

⁴ Zahl aller im Jahr 2011 zumindest einen Tag in Straftat Inhaftierten.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Jahres 2011 hatten vor dem EÜH noch keinen Kontakt mit dem Strafvollzug (gegenüber 46 Prozent im allgemeinen Strafvollzug).

Die Verknüpfung von Daten zur früheren beruflichen Position der EÜH-Klienten mit den Delikten zeigt, dass (vormals) Selbstständige vorwiegend wegen Finanzdelikten verurteilt worden waren. Personen in unselbstständigen, aber leitenden Positionen waren besonders oft wegen Betrugsdelikten verurteilt worden. Bei der Mehrheit der Klienten, die vor der Tat in unselbstständig untergeordneten Berufspositionen tätig waren, streut die Deliktsverteilung breiter, oft waren es bei diesen Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikte, die zur Verurteilung geführt hatten.

Ein relativ klein erscheinender Anteil von 20 Prozent der Klienten lebte während des EÜH alleine, FD-Klienten öfter als BD-Klienten. Eine geeignete Unterkunft vorweisen zu können, stellt sich für BD-Klienten in der Regel wesentlich schwieriger dar als für FD-Klienten. Am besten oder leichtesten können sie dieses Problem lösen, wenn sie einen Partner haben zu dem sie ziehen können - Annähernd zwei Drittel der BD-Klienten lebten im EÜH gemeinsam mit Partnern. Vergleichsweise oft nutzten sie auch Wohnmöglichkeiten bei Dritten. FD-Klienten können demgegenüber während dem EÜH wesentlich öfter in eigenen Wohnungen und auch Häusern bleiben, die zu er- und behalten der EÜH mitunter unterstützt.

Bei den BD-Klienten wird deutlich, dass sie sich in der Regel offenbar schon während des Anstaltsvollzugs bzw. dieses Teils der Haft für den EÜH bewährt hatten. Spätere BD-Klienten hatten im allgemeinen Vollzug wesentlich öfter Vollzugslockerungen als andere Strafgefangene bis zu ihrer Entlassung.

Bei der Beschreibung der EÜH-Klienten interessieren besonders Hinweise auf den sozialen und beruflichen Hintergrund. Im Jahr 2011 zeigt sich eine hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer beruflichen Position von der allgemeinen Strafgefangenenpopulation doch etwas abweichende Klientel. Die EÜH-Klientel ist näher am Arbeitsmarkt, im Schnitt etwas besser qualifiziert und umfasst unter anderem auch vergleichsweise viele Menschen, die selbständig oder in leitender Funktion tätig waren. Mit einem Anteil von 12 Prozent der Klienten in solchen beruflichen Positionen während des EÜH ist dies dennoch eine kleine Gruppe, die keineswegs die EÜH-Klientel charakterisiert. Anzumerken ist, dass sich bei den vor der Straftat bzw. Verurteilung Selbstständigen und leitenden Beschäftigten Abstiegsprozesse zeigen. Das Gros der EÜH-Klientel ist unselbständig und in untergeordneter Funktion beschäftigt, annähernd die Hälfte davon unqualifiziert. Die Fallstudien und Experteninterviews haben gezeigt, dass diese Klienten mitunter beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um eine für den EÜH geeignete Beschäftigung vorweisen zu können. Mit dieser Initiative und

Beharrlichkeit haben sie sich lt. den Experten oft für den EÜH empfohlen und sie haben damit wichtige Schritte in Richtung einer stabileren, straffreien Zukunft gesetzt.

Die Unterschiede der EÜH-Klientel zur allgemeinen Strafvollzugspopulation weisen nicht darauf hin, dass es sich bei der EÜH-Klientel um eine bevorzugte Klientel handelt, die z.B. aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position eine Haftstrafe im EÜH verbüßen darf. Tatsächlich stellen sich die Unterschiede zur allgemeinen Strafgefangenenpopulation als weitgehend durch die EÜH-Voraussetzungen bedingte dar. Eine Aufnahme in den EÜH erfordert, dass Voraussetzungen erfüllt werden, die zu erfüllen für einen großen Teil der Strafgefangenen bzw. der vor Strafantritt Stehenden sehr schwer ist: geeignete Beschäftigung bzw. Tagesstruktur und Versorgung, geeignete Unterkunft und ausreichend gute Prognose bzw. Risikoeinschätzung. Ein großer Teil der Strafgefangenen weist eine große Distanz zum Arbeitsmarkt auf, lebt in relativ prekären Verhältnissen und der Anteil der regelmäßigen Wiederkehrer in den Strafvollzug ist relativ groß. Es ist naheliegend, dass Insassen, auf die diese Beschreibung zutrifft, nicht die Hauptklientel des EÜH sind, wenngleich, das sei nochmals betont, Klienten im EÜH vertreten sind, auf die diese Beschreibung zu weiten Teilen zutrifft. Die Chancen von Gefangenen mit schlechteren Voraussetzungen könnten allenfalls z.B. durch die Einrichtung gezielter Unterstützungs- bzw. Vermittlungsangebote hinsichtlich Arbeit und Unterkunft verbessert werden. Damit könnte auch das Anwendungspotential ausgeweitet werden. In den Fallstudien zeigt sich, dass der EÜH bei Klienten mit schwierigen (sozialen) Rahmenbedingungen positive Entwicklungen einleiten bzw. fortsetzen kann. Wesentlich leichter fällt es aber Klienten die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen, die (noch) näher am Arbeitsmarkt sind, einigermaßen gute soziale Rahmenbedingungen vorweisen können und deren Legalbiografie nicht als Risikofaktor zu betrachten ist.

2.3. Zum Verlauf des EÜH

Betrachtet man bei den FD-Klienten die Strafzeiten, so stellt sich das FD-Modell 2011 sehr deutlich als ein Modell dar, das überwiegend bei sehr kurzen und kurzen Strafen zur Anwendung kommt. Strafzeiten von über 6 Monaten waren sehr selten, während nicht weniger als 21 Prozent der FD-Klienten Strafzeiten von unter einem Monat und weitere 42 Prozent Strafzeiten von einem bis zu drei Monate im EÜH verbüßten. **Das BD-Modell kam demgegenüber vor allem bei kurzen bis mittellangen Strafmaßen von 6 Monaten bis 3 Jahren zur Anwendung.** Sehr kurze Strafzeiten kommen in diesem Modell kaum vor und auch Strafmaße von über drei Jahren stellen eine Ausnahme dar.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Im Durchschnitt verbrachten die EÜH-Klienten rund 89 Tage in dieser Vollzugsform - FD-Klienten 83 Tage und BD-Klienten mit 130 Tagen doch wesentlich längere Zeiten. BD-Klienten waren vor dem EÜH im Durchschnitt bereits 309 Tage in Haft. Die mittlere Gesamthaftdauer der gegenständlichen Haften der BD-Klienten betrug 438 Tage.

2.3.1. Wochenplanung und zeitliche Gestaltung des EÜH

Die Wochenplanung und die zeitliche Gestaltung des EÜH stellen sich im Wesentlichen unproblematisch dar und scheinen gut zu funktionieren. Erforderliche Änderungen und mitunter auch kurzfristige Anpassungen an Terminerfordernisse werden aus Sicht der Klienten auf kurzem Weg durchgeführt. Die durchführenden NEUSTART-Mitarbeiter sehen sich in diesem Zusammenhang nicht nur als Planungsdurchführende sondern auch als „Verdeutlicher“ oder „Mahner“ in Hinblick auf die genaue Einhaltung der vereinbarten Zeiten, bzw. darauf, dass jeweils auch die entsprechenden Bestätigungen vorzulegen sind. Sie lassen keinen Zweifel daran, dass Verfehlungen Reaktionen bzw. Sanktionen nach sich ziehen würden und betrachten diese Klarheit als wichtige Bedingung ihrer Arbeit mit den Klienten. Die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben stellt sich aus der Sicht mancher Klienten zwar als belastender Stressfaktor dar, in der Regel sind sie aber imstande die Zeiten einzuhalten. Unvorhergesehene Ereignisse sind nicht auszuschließen, können offenbar aber, so sie ausreichend begründet und belegt werden können, weitgehend problemlos gehandhabt werden.

Allgemein zufrieden mit den Wochenplanungen zeigten sich auch die Justizvertreter. Die Wochenplanung durch NEUSTART wurde als eine sinnvolle Lösung bewertet, die den Strafvollzug entlasten und einen wichtigen Kontakt der Klienten außerhalb der Justizanstalten sicherstellen würde. Die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur wird an den untersuchten Standorten aber offenbar sehr unterschiedlich gehandhabt. Während manche Justizanstalten zeitliche „Freiräume“, mit Ausnahme von Wegzeiten und nachweislich erforderlichen Terminen, großteils ausschließen bzw. sehr eng halten, betrachten andere diese als für die Vollzugsgestaltung und die Tagesstruktur erforderlich. **Als „Extrempositionen“ gibt es einerseits Justizanstalten die nur in Ausnahmefällen Bewegung im Freien und Ähnliches gewähren und andererseits Justizanstalten, die unter anderem regelmäßig längere Ausgänge, vor allem an Wochenenden, bewilligen.** Hier kommt offenbar nicht zuletzt auch eine unterschiedliche Interpretation der Ausgangsregelungen des StVG zum Ausdruck. Bislang gibt es keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die stärker einschränkende Praxis zu mehr Problemen während der Hausarrestzeiten, etwa auch mit Partnern oder im Familienverband, führt. Wohl erscheint es aber naheliegend, dass in einem engeren Setting, z.B. in Konfliktsituationen, die Eskalationsgefahr rascher steigt. Andererseits gibt es auch keine Hinweise darauf, dass mehr „Freiheiten“ zu mehr

Missbrauch oder Verfehlungen führen würden. **Sinnvoll erscheint es, die diesbezügliche Handhabung mehr abzustimmen bzw. zu vereinheitlichen.**

2.3.2. Kontrolle im EÜH

Die technische Überwachung stellt im derzeit in Österreich zur Anwendung kommenden Modell eine technische Unterstützung zur Kontrolle der festgelegten Hausarrestzeiten dar. Als die eigentlichen zentralen Gestaltungselemente des EÜH erweisen sich aber die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die wöchentlichen Termine, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten.

Technische Probleme gibt es offenbar selten. Von den Experten begrüßt wurde die seit Herbst 2011 zur Verfügung stehende, mit der Überwachungstechnik verbundene Alkoholkontrolle. Mit Verweis auf die Kontrollzeitpunkte und das laute Aufforderungssignal beschrieben die betroffenen Klienten diese Alkoholkontrolle hingegen vielfach als beträchtliche Zusatzbelastung.

Eine Kontrollfunktion erfüllen im EÜH auch die Sozialarbeiter von NEUSTART. Zum einen sind sie diejenigen, die regelmäßigen Kontakt zu den Klienten und mitunter auch zu den Mitbewohnern haben. Zum andern sind ihnen gegenüber die erforderlichen Nachweise zu erbringen, dass in der Wochenplanung berücksichtigte Termine – Therapien, Amtstermine, etc. – auch tatsächlich wahrgenommen wurden. Sonstige unmittelbare Kontrollen vor Ort, bei der Arbeit oder in der Wohnung, werden von der Justizwache durchgeführt. In der Regel handelt es sich dabei um Stichproben. Aus den Expertengesprächen lässt sich schließen, dass es bei der Frequenz dieser Stichproben regionale Unterschiede gibt, die nicht zuletzt von den verfügbaren Personalressourcen der Justizanstalten und von der Größe der Sprengel abhängt. Wurde einerseits darauf verwiesen, dass diese Kontrollen laufend und regelmäßig durchgeführt werden, wurde andererseits festgestellt, dass man diesbezüglich, aufgrund der Größe des Sprengels und der knappen Personalressourcen, eingeschränkt wäre. Da und dort werden diese stichprobenartigen Kontrollen als wichtiger Aspekt der Gestaltung des EÜH betrachtet. In diesem Sinne sollten sie sichergestellt sein.

2.3.3. Belastungen durch den EÜH aus der Sicht der Klienten

Bekundeten die Fallstudienklienten durchwegs, dass sie froh waren, in den EÜH aufgenommen worden zu sein und die Haft in der Justizanstalt vermeiden zu können, so zeigte sich dennoch bei allen, dass der EÜH, die damit verbundene Lebenssituation, die Bedingungen und Einschränkungen eine Belastung bedeuten. Wie die Einschränkungen und die Belastung erlebt werden, ist allerdings individuell sehr unterschiedlich. Es sind die jeweils individuellen Rahmenbedingungen bzw. individuelle Faktoren, die den Grad der erlebten Belastung bestimmen. Von einzelnen Klienten, vor allem auch solchen, die an Wochenenden die Wohnung nicht verlassen durften, wurde festgestellt, dass es

Phasen im EÜH gäbe, die im Gefängnis leichter zu bewältigen wären. Von den Sozialarbeitern wurde die Anfangsphase als oft schwierig beschrieben (ungewohnten Situation, Unsicherheit, Angst Fehler zu machen, etc.). Bei längeren EÜH-Zeiten kann sich auch die nahende Entlassung bzw. die damit steigende „Ungeduld“ belastend bzw. erschwerend auswirken. Eine lange Dauer des EÜH ist im Allgemeinen sicher ein Belastungsfaktor.

Generalisierende Aussagen zur Belastung von Klienten durch den EÜH sind nur schwer möglich. Aufgrund der Fallstudienbeobachtungen und der Experteninterviews wurden folgende „Belastungstypen“ identifiziert, die oftmals vorzukommen scheinen. Es handelt sich hierbei um „Idealtypen“, die mehrfach in genau der beschriebenen Form beobachtet wurden, aber natürlich auch mit gewissen Abweichungen bzw. als Mischtypen vorkommen:

1. Aktive „Macher“ mit vergleichsweise hoher, empfundener Belastung
2. Aktive „Macher“ im Umbruch mit vergleichsweise niedriger, empfundener Belastung
3. Sozial Belastete mit vergleichsweise hoher, empfundener Belastung
4. Sozial Belastete mit vergleichsweise geringer, empfundener Belastung

Die medialen Darstellungen haben zum Teil ein Bild des EÜH geprägt, in dem diese Haftform vor allem Privilegierten zukommt, die letztlich ihre Strafe in „angenehmer Atmosphäre“ zu Hause verbüßen können. Die Ergebnisse der Evaluation widersprechen diesem Bild deutlich. Weder wird der EÜH überwiegend einer privilegierten, sozial gut gestellten Klientel gewährt, noch stellt sich der EÜH als „gemütlicher“ Hausarrest mit wenig Einschränkung und Belastung dar. Vielmehr weisen auch die Experten darauf hin, dass sich die Situation der Klienten vielfach sehr belastend darstellt. Festzuhalten ist, dass sich der Zweck des EÜH nicht auf den Hausarrest und die Einschränkungen beschränkt. Der EÜH ist eine gelockerte Vollzugsform, die nicht zuletzt auch durch eine sinnvolle Beschäftigung, eine Strukturierung des Tagesablaufs, sozialarbeiterische Betreuung sowie die Erhaltung bzw. den Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Existenz der Klienten definiert wird.

2.3.4. Krisen, Abbrüche und Verfehlungen

Bei 1,7 Prozent aller EÜH-Klienten des Jahres 2011 kam es zu einer vorzeitigen Beendigung nach einer neuerlichen Straftat und bei 1,3 Prozent nach schweren Verfehlungen bezüglich der Auflagen und Bedingungen. Diese geringe Rate ist als Beleg dafür zu betrachten, dass es im Selektionsverfahren sehr gut gelingt, die für den EÜH geeigneten Kandidaten auszuwählen und mit der begleitenden Sozialarbeit Krisen zu erkennen und rechtzeitig zu bearbeiten.

Auch andere Verfehlungen sind lt. den Praktikerberichten selten, am vergleichsweise häufigsten geringfügige Verspätungen, auf die je nach Schwere und Frequenz mit förmlicher oder auch formloser Ermahnung reagiert wird. Schwerwiegende sonstige Krisen, die den Verbleib im EÜH gefährden könnten, kommen vor, werden aber ebenfalls als Seltenheit beschrieben. Die Sozialarbeit sieht im rechtzeitigen Erkennen, sich anbahnender Krisen und der entsprechenden Bearbeitung eine wichtige Funktion ihrer Tätigkeit. Die regelmäßigen Kontakte stellen sich in Hinblick darauf als wichtig dar.

2.3.5. Partnerschaften im EÜH

Auffallend ist, dass die Partner der Klienten im EÜH wesentlich mehr einbezogen, mehr betroffen und damit auch sichtbarer sind als in anderen Arbeitsbereichen der Straffälligenhilfe. Partnerschaften können einerseits ein kritischer Faktor während des EÜH sein, andererseits scheinen die Partner regelmäßig eine wichtige und oftmals auch aktiv unterstützende Rolle im EÜH zu übernehmen. In den Erhebungen deutet sich an, dass manche Partner, durch ihr Interesse an einem problemlosen EÜH-Verlauf motiviert, mitunter auch eine gewisse Kontrollfunktion übernehmen.

2.3.6. Die Rolle der Sozialarbeit im EÜH

Die Sozialarbeiter von NEUSTART sind in der Regel die ersten Ansprechpartner für die Klienten. Sie entscheiden jeweils, ob allenfalls die Justizanstalt einzubeziehen ist. Über allen Themen der Sozialarbeit steht, wie vielfach festgehalten wurde, die Vermeidung zukünftiger Straftaten. Wie umfassend und intensiv mit Klienten gearbeitet werden kann, hängt von der Dauer des EÜH und vom Bedarf der Klienten ab. Eine kurze EÜH-Dauer und die daraus resultierenden wenigen Kontakte ermöglichen eine weniger tiefgehende Betreuung und Unterstützung. Die Struktur der verpflichtenden, in relativ kurzen Abständen vorgesehenen Termine wird von den befragten Experten durchwegs sehr positiv bewertet. Dieses Setting ermöglicht es, intensiv an erforderlichen Themen zu arbeiten und zum Vorschein kommende Probleme „aufzufangen“. Aus den Experten-Gesprächen können folgende, zentrale Themen der sozialarbeiterischen Betreuung abgeleitet werden:

5. Begleitung durch die EÜH-Zeit, Bearbeitung der EÜH-Situation, Krisenprävention
6. Deliktsbearbeitung
7. Sozialarbeiterische Unterstützung bei der Bearbeitung allgemeiner Problemlagen in Hinblick auf die weitere Zukunft

Ad 1. Bei manchen Klienten beschränkt sich die Sozialarbeit tatsächlich weitgehend auf diesen Aspekt, vor allem dann, wenn auf Seiten der Deliktsbearbeitung nur mehr wenig

[Type text]

[Type text]

[Type text]

erforderlich ist und auch keine sonstigen, über den EÜH hinausweisende Themen bzw. Probleme zu bearbeiten sind.

Ad 2. Ein regelmäßiges Thema der Sozialarbeit im EÜH ist die Deliktsbearbeitung. An ihre Grenzen stößt die Sozialarbeit bei diesem Thema allerdings, wenn die Klienten ihre Verantwortung ablehnen bzw. auf ihre Unschuld verweisen. In Verbindung mit der Deliktsbearbeitung werden mitunter auch Opferinteressen und Schadenswiedergutmachungen besprochen und bearbeitet.

Ad 3.. Vor allem bei Klienten mit schwierigen Rahmenbedingungen und einer schwierigen sozialen Situation stellt sich das Betreuungssetting des EÜH als eines dar, das es ermöglicht, intensiv an notwendigen Themen zu arbeiten und auch einiges in Hinblick auf die Stabilisierung der Lebenssituation und in Richtung einer positiven Perspektive zu erreichen.

Die Ergebnisse der Erhebungen weisen die Sozialarbeit als wichtiges Unterstützungs- und Gestaltungselement im EÜH aus. Das wird nicht zuletzt von den Justizvertretern betont, die unter anderem die Bedeutung der permanenten Betreuung hervorhoben. Vor allem Klienten mit vergleichsweise guten Rahmenbedingungen empfanden die regelmäßigen Termine zwar mitunter als etwas „lästig“, durchwegs sprachen die Klienten der Sozialarbeit aber Anerkennung aus. Am sichtbarsten wird die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung bei Klienten mit vielschichtigen Belastungen und Problemlagen, bei denen die Fallstudien vielfach sehr positive Entwicklungen und Erfolge andeuten.

2.3.7. Klientenbezogene Ziele des EÜH – Wirkungen und Ergebnisse

In der Gesamtbetrachtung der 21 Fallstudien-Klienten konnte aus der Sicht des distanzierten Beobachters und aufgrund der verfügbaren Informationen kein einziger Fall beobachtet werden, bei dem der EÜH aufgrund überwiegend negativer Aspekte grundsätzlich in Frage zu stellen gewesen wäre.

Zwei grobe, zentrale Ziele werden in Hinblick auf den EÜH regelmäßig genannt. Einerseits das Ziel, Menschen aus dem allgemeinen Strafvollzug herauszuhalten, um mit dem Strafvollzug und der Entfernung aus Familie, sozialem Umfeld und Arbeit regelmäßig verbundene negative Folgewirkungen und mögliche Desintegrations-Effekte hintanzuhalten. Andererseits das Ziel, Menschen, die bereits in Haft waren, stufenweise wieder in die Gesellschaft zurückzuführen und die (Re-)Integration zu unterstützen. Das erstgenannte Ziel wird vor allem in Bezug auf FD-Klienten genannt, das zweite vor allem in Bezug auf BD-Klienten. In der Praxis bzw. bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die beiden Ziele nicht exklusiv der einen bzw. der anderen Klientel zugeordnet werden können.

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Vereinfacht können die Fallstudien-Klienten entsprechend ihrer sozialen Rahmenbedingungen, ihrer Integration und der Lebensbedingungen in drei Gruppen eingeteilt werden: gut, mittel, schlecht. Dieser einfachen Differenzierung folgend, können die Fallstudien und die jeweils beobachteten Wirkungen besprochen werden.

Klienten mit guten sozialen Rahmenbedingungen, weitgehend bestehender sozialer Integration und trotz Belastung durch Straftat, Verurteilung und Strafe vergleichsweise guten Lebensbedingungen: Durchwegs handelt es sich bei diesen EÜH-Klienten um Personen, die vor der gegenständlichen Haft noch nie in Haft waren und auch keine Vorstrafen hatten. Drei davon waren BD-Klienten. Die Verurteilungen erfolgten aufgrund von schweren Vermögensdelikten, von fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr und von Suchtmittelhandel. Die Vermögensdelikte waren unter Ausnutzung beruflicher Positionen begangen worden, führten zu sehr hohen Schulden bzw. Vermögensverlust der Klienten und waren zum Teil mit einem massiven beruflichen Abstieg verbunden. Die soziale Situation dieser Klienten stellte sich aufgrund des Rückhalts bzw. der Unterstützung durch Partner, Familie und Andere dennoch vergleichsweise gut dar. In allen Fällen ist anzunehmen, dass der EÜH die Klienten vor weiteren, mitunter schwerwiegenden, persönlichen, familiären, partnerschaftlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen bzw. Abstiegsprozessen bewahrte. Arbeitsplätze konnten erhalten werden, die Klienten konnten sich selbst erhalten und zur Erhaltung der Familie beitragen, Schuldenteile konnten während des EÜH bezahlt werden und (weitere) psychische Folgewirkungen konnten hintangehalten bzw. auch im Rahmen von Weisungen bearbeitet werden. Nicht zuletzt konnten sich die Klienten während und mit dem EÜH der erforderlichen Neugestaltung des zukünftigen Lebens widmen.

Klienten mit mittelmäßigen sozialen Rahmenbedingungen, „unklarer“ sozialer Integration und mitunter „fragilen“ Lebensbedingungen: Diese Gruppe umfasst Klienten mit sehr unterschiedlich wirkenden persönlichen, sozialen und beruflich-finanziellen Rahmenbedingungen. Ihre Gemeinsamkeit besteht vor allem darin, dass sie Belastungsfaktoren aufwiesen, die zumindest eine gewisse Gefahr andeuteten, dass sich soziale Abstiegsprozesse fortsetzen könnten, wenngleich sich die aktuelle Lebenssituation, abgesehen vom EÜH, nicht besonders kritisch dargestellt hat. Diese Klienten hatten durchwegs Vorstrafen und zum Teil auch bereits Hafterfahrung. Zwei dieser Klienten waren BD-Klienten. Besondere Problemlagen, die im Hinblick auf die allgemeine soziale und sonstige Lebenssituation zu bearbeiten gewesen wären, waren nicht zu beobachten, wenngleich sich bei Einzelnen durchaus Themen für eine sozialarbeiterische Unterstützung andeuteten. Die Wirkungen des EÜH bzw. wovor dieser bewahrte, erschienen bei dieser Gruppe zum Teil etwas weniger deutlich als bei der erstgenannten. Letztlich ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die

sozialen und sonstigen Lebensumstände bei dieser, bereits etwas vorbelasteten Gruppe durch die gegenständlichen Verurteilungen nicht so gravierend änderten. Der EÜH erschien bei diesen Klienten vor allem sinnvoll, um (weitere) Abstiegsprozesse bzw. Folgewirkungen der Haft, die sich derartig - mitunter auch auf die Familien - auswirken hätten können, hintanzuhalten. Während des EÜH konnten die Klienten geeigneten Beschäftigungen nachgehen, sich selbst erhalten, zur Versorgung und Betreuung ihrer Familien beitragen und anderen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Klienten mit (eher) schlechten sozialen Rahmenbedingungen, (eher) kritischer sozialer Integration und (eher) schwierigen Lebensbedingungen: Diese Klienten stellten sich im Rahmen der Erhebungen als, aus unterschiedlichen Gründen, relativ schwer belastet dar, wenngleich sich bei den meisten von ihnen schon bei der Auswahl für den EÜH positive Entwicklungen andeuteten. Sie hatten großteils mehrere Vorstrafen und Hafterfahrung. Bedenkt man die schlechten Ausgangsbedingungen dieser Klienten, so ist zunächst als bemerkenswert hervorzuheben, dass es ihnen gelungen ist, die Voraussetzungen für den EÜH zu erfüllen. Tatsächlich mussten die meisten von ihnen bereits beträchtliche Anstrengungen unternehmen, eine geeignete Unterkunft und/oder eine geeignete Beschäftigung zu finden. Aus Sicht der Experten wurde damit ein erster, wichtiger Grundstein für weitere positive Entwicklungen gelegt. Der EÜH ist für diese Klienten regelmäßig auch eine Art Training - hinsichtlich der Zeit- und Lebensgestaltung, der Problem- und Konfliktbearbeitung oder allgemein hinsichtlich Verhaltensweisen. Das enge Betreuungssetting wirkt bei diesen Klienten offenbar sehr positiv und unter diesen Bedingungen können vielfach wichtige Vorbereitungen und Schritte in Richtung einer besseren, stabileren und hoffentlich deliktsfreien Zukunft gelegt werden.

Aus den Beobachtungen und Berichten ist zu schließen, dass Vollzugsklienten mit vergleichsweise schlechten Rahmenbedingungen, die faktisch eher seltener im EÜH zu finden sind, dennoch besonders dafür geeignet sein können. Die Fallstudien erlauben aufgrund der begrenzten Beobachtungsdauer keine Aussagen über längerfristige Entwicklungen der Klienten. Zumindest hatten sich aber bei den meisten problemlose Verläufe und deutlich positive Entwicklungen gezeigt. Oftmals handelt es sich bei diesen Klienten um BD-Klienten, bei denen einige der befragten Experten durchaus Ausweitungsmöglichkeiten des EÜH sehen. Die positiven Erfahrung können als Argument dafür betrachtet werden, den EÜH in diesem Bereich auszuweiten. Die Entscheidung darüber und die Verantwortung dafür liegen weitgehend bei den Justizanstalten. In den Händen der Länder liegt es, dafür erforderliche sozialrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

2.4. Entlassungen aus dem EÜH

EÜH-Klienten werden öfter als andere Strafvollzugs-Insassen bedingt entlassen (45 Prozent gegenüber 29 Prozent). Dies dürfte vor allem daran liegen,

dass sie doch eine vergleichsweise etwas geringere Vorbelastung (Vorhaften) und gute Prognose aufweisen. Es gibt Hinweise darauf, dass Richter in manchen Regionen einen erfolgreichen EÜH auch als Vorbereitung auf und Bewährung für eine bedingte Entlassung betrachten. Diese Betrachtungsweise erscheint naheliegend, verallgemeinerbar ist dieser Befund jedoch nicht. Den Intentionen des Gesetzgebers widersprechend und abzulehnen wäre jedenfalls, wenn der EÜH quasi als Ersatz bzw. Ablehnungsgrund für eine bedingte Entlassung betrachtet würde. Dies würde ein „Netwidening“ darstellen, d.h. dass eine Maßnahme mit geringerer „Eingriffsintensität“, in diesem Fall eine bedingte Entlassung, durch den eingriffsintensiveren EÜH ersetzt würde.

Bei einer bedingten Entlassung von EÜH-Klienten wird etwas seltener Bewährungshilfe angeordnet als bei anderen bedingt Entlassenen. BD-Klienten werden öfter als FD-Klienten bedingt entlassen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein wird, dass viele FD-Klienten Strafen von unter drei Monaten verbüßen und nicht bedingt entlassen werden können. Festzuhalten ist allerdings auch, dass BD-Klienten zu einem großen Teil mit der Annahme einer bedingten Entlassung und den damit erfüllten zeitlichen Voraussetzungen in den EÜH aufgenommen werden.

2.5. Der EÜH und das Strafvollzugssystem

Von den befragten Experten wird der EÜH durchwegs und grundsätzlich inhaltlich als sinnvolle und gute Erweiterung des Vollzugssystems bewertet.

Einerseits beziehen sich die diesbezüglichen Ausführungen auf den Vorteil, Menschen aus dem allgemeinen Strafvollzug heraushalten zu können - mit dem Strafvollzug und der Entfernung aus Familie, sozialem Umfeld und Arbeit regelmäßig verbundene negative Folgewirkungen und mögliche Desintegrations-Effekte können so hintangehalten werden. Andererseits wird erläutert, dass mit dem EÜH Menschen, die bereits in Haft waren und schlechte Integrationsbedingungen aufweisen, stufenweise wieder in die Gesellschaft zurückgeführt und deren (Re-)Integration unterstützt werden können. Mitunter wird dabei auf den damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Nutzen hingewiesen, der auch darin besteht, dass sich die Klienten selbst erhalten, ihre Familien versorgen und Verpflichtungen erfüllen können. Keinen Zweifel lassen die Experten daran, dass es sich beim EÜH um einen Haftstrafenvollzug handelt, der sehr wohl mit Beschränkungen, Belastungen und entsprechenden Kontrollen für die Klienten verbunden ist.

Das Thema Organisation und Durchführung des EÜH wird in den Ausführungen der Justizvertreter vom Problem der fehlenden bzw. unzureichenden Ressourcen dominiert. Befand man sich in den frühen Phasen in einem mit mehr Aufwand verbundenen Lernprozess, stiegen in weiterer Folge die

[Type text]

[Type text]

[Type text]

Antragszahlen, womit die Problematik weiterhin ungelöst blieb. Im Tenor stellen die Vollzugspraktiker fest, dass der mit dem EÜH verbundene, zusätzliche Aufwand gänzlich unterschätzt worden wäre und dass dafür keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen würden. Ihnen zufolge bringt der EÜH bisher offenbar auch keine ausreichenden Entlastungen mit sich. Vielmehr müssten Personalverschiebungen vorgenommen werden, die letztlich Mehrbelastungen auf unterschiedlicher Seite bedeuten würden. Offensichtlich wird die Personalproblematik bei der Vertretung der EÜH-zuständigen Vollzugsmitarbeiter. In einigen Anstalten scheint es keine bzw. keine ausreichende Vertretung zu geben. Das heißt, dass der EÜH während der Abwesenheit der Zuständigen gewissermaßen im „Sparbetrieb“ verwaltet werden muss. Der Personalmangel kann die Dauer der Antragsverfahren beeinträchtigen, gelegentlich kann es auch zu Wartezeiten beim Anlegen der Fußfessel kommen und die Frequenz der Stichproben-Kontrollen vor Ort kann davon betroffen sein. Entlastungseffekte durch den EÜH werden von einigen Justizanstalten in dem Sinn wahrgenommen, dass der Überbelag in der Justizanstalt dadurch auf Normalbelag gesenkt werden konnte.

Die von allen Justizanstalten beklagte enge Ressourcen-Situation legt es nahe, dass die für den EÜH in den Justizanstalten erforderlichen und die faktisch dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen umfassend beleuchtet und bewertet werden sollten. Die Vollzugs-Experten sehen durchwegs Potential für eine Ausweitung des EÜH. Allerdings sind sich die Befragten auch darin weitgehend einig, dass weitere Ausweitungen nur mit mehr Personal zu bewältigen wären. Besonders in Zeiten von Budget-Restriktionen werden die Möglichkeiten zusätzlicher Ressourcen-Zuteilungen eingeschränkt bleiben. In diesem Sinn muss auch möglichen organisatorischen Umgestaltungen und dadurch zu bewirkenden Entlastungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die sich offenbar gut bewährende, neue Vollzugsform EÜH nicht ausreichend verankert, den Erfordernissen entsprechend gestaltet und weiterentwickelt werden kann.

Ohne Einschränkungen positiv bewertet wurden der EÜH und ihre eigene neue Rolle in diesem Arbeitsbereich von den befragten NEUSTART-Mitarbeitern.

Nachdem die EÜH-Klientel und potentielle Freigänger aus den Justizanstalten eine sich überschneidende Population sind, war damit zu rechnen, dass durch den EÜH die Freigänger-Zahlen etwas sinken würden. Daten-Vergleiche mit Vorjahren bestätigen das. Großteils wird dieses Faktum von den Vollzugsvertretern neutral kommentiert. In kontrastierenden Positionen wird einerseits festgestellt, dass die Wirtschaftlichkeit hier

hinzuzustellen wäre und andererseits beklagt, dass der EÜH rein wirtschaftlich betrachtet insgesamt eher Einbußen mit sich bringen würde.

Die organisatorischen Abläufe stellen sich im Wesentlichen als gut eingerichtet und mittlerweile eingespielt dar. Sowohl von NEUSTART als auch den Justizanstalten wird deren Zusammenarbeit sehr gut bewertet. Mit gemeinsamen Entwicklungen, Abstimmungen und laufender Evaluation der Kooperation und der Abläufe wurde hier offenbar eine neue Zusammenarbeit aufgebaut, die als zentraler Baustein eines erfolgreichen EÜH-Modells zu betrachten ist. Im Detail unterscheiden sich die Kooperationsmodelle der Justizanstalten und von NEUSTART regional hinsichtlich Frequenz der persönlichen Kontakte, Überprüfungsvorgaben, Abstimmungen und Beratungen sowie formal oder eher informell geprägter Kontakte. Überall scheint man jedoch eine Kooperationsform entwickelt zu haben, die im Sinn der Sache von allen Seiten sehr positiv bewertet wird. Wohl wurde von Justizvertretern darauf hingewiesen, dass in dieser Kooperation mitunter auch unterschiedliche Sichtweisen abgestimmt werden mussten. Ein solcher Prozess wird allgemein aber auch als Notwendigkeit im Aufbau einer derartigen, neuen Kooperation betrachtet.

2.6. Potentialeinschätzung

Dem Interesse an einer Einschätzung des Potentials des EÜH Rechnung tragend wurde ein Rechenmodell entwickelt, das zunächst von der gesamten Strafgefangenenpopulation des Jahres 2011 ausgeht. Entlang eines sukzessiven, rechnerischen Einschränkungmodells wurde versucht, zentrale Faktoren, die für die Einschätzung des Potentials der Anwendung des EÜH von maßgeblicher Bedeutung sind, rechnerisch zu berücksichtigen. Folgende Faktoren, wurden in der angeführten Reihenfolge einbezogen:

8. Ebene: Zeitliche Voraussetzungen
9. Ebene: Zeitliche Voraussetzungen - Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung
10. Ebene: Legalbiographie
11. Ebene: Staatsangehörigkeit
12. Ebene: führendes Delikt
13. Ebene: Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- 14.

Nach Berücksichtigung dieser Faktoren bzw. der dabei getroffenen Annahmen ergeben die Berechnungen ein zusätzliches Potential für den EÜH des Jahres 2011 von 396 Personen. Das größte Potential zeigt sich sehr deutlich im FD-Modell bei Personen mit kurzen und sehr kurzen Strafzeiten. Bei Strafen von über einem Jahr zeigt sich hingegen ein vergleichsweise geringes zusätzliches Potential. **Bezieht man die tatsächlichen**

518 EÜH-Klienten des Jahres 2011 in das Potential ein, so ergibt sich auf der Grundlage der hier getroffenen Annahmen ein Gesamtpotential von 914 Personen. Das entspricht annähernd 7 Prozent der gesamten Strafgefangenenpopulation.

Festzuhalten ist, dass es sich bei diesem Rechenmodell um ein konservatives Modell handelt, das sich einerseits an der faktischen Anwendung des EÜH im Jahr 2011 orientiert und andererseits einschränkende Faktoren tendenziell eher überschätzt. Der konservativen Ausrichtung dieses Rechenmodells steht allerdings gegenüber, dass Einflussfaktoren, wie etwa das Antragsverhalten der potentiellen EÜH-Klienten, hier nicht berücksichtigt werden konnten. In diesem Sinn sind die hier errechneten Werte als grobe Richtgrößen zu verstehen.

Orientiert man sich an den regional unterschiedlichen Anwendungsraten, so erscheint ein österreichweiter (Mittel-)Wert von 7 Prozent keineswegs unrealistisch. Seit Einführung des EÜH war eine kontinuierliche Steigerung der Anwendungszahlen zu beobachten. In der Zeit von Jänner 2012 bis Juli 2012 sind die EÜH-Zahlen um rund 30 Prozent gestiegen. Auch die befragten Anstaltsvertreter nahmen durchwegs Steigerungspotential bei den EÜH-Anwendungszahlen an.

2.7. EÜH als Ersatz für Untersuchungshaft

Die Anwendungspraxis des EÜH als Ersatz für eine U-Haft bestätigt Zweifel an diesem Einsatzbereich. Gerade vier Fälle waren im Jahr 2011 zu verzeichnen. Dennoch wurde im Expertengespräch festgestellt, dass eine Gestaltungsmöglichkeit mehr für Richter und Staatsanwälte von Vorteil wäre. Die Gerichte betrachten den EÜH aber offenbar kaum als geeignete Haftform, mit der die Haftgründe weitgehend ausgeschlossen und eine U-Haft vollzogen werden könnten. Eine Möglichkeit der Ausweitung dieses Modells wurde von den befragten Wiener Experten in Verbindung mit einer GPS-basierenden Überwachungstechnologie gesehen. Mit dieser Technik, die eine durchgehende Überwachung und Ortung erlaubt, wurde angenommen, dass eine Fluchtgefahr öfter ausgeschlossen werden könnte. Ein gewisses Risiko, dass Gefangene die Fessel gewaltsam entfernen, bleibt allerdings auch bei diesem Modell. Die GPS-Technik ist ein wichtiges Element einer in Wien für Jugendliche angedachten Haftgestaltung, sowohl für U-Haft als auch Strafhaft. Berichtet wurde von Überlegungen zur Einrichtung einer Außenstelle der Justizanstalt Josefstadt mit Wohneinheiten, die als betreutes und kontrolliertes Wohnen geführt würden. In einem Stufenmodell könnten die Jugendlichen zunächst in den geschlossenen Vollzug aufgenommen und in weiterer Folge in das betreute Wohnen überführt werden, von wo aus sie, über GPS kontrolliert, zur Arbeit oder in die Schule gehen könnten.

Festzuhalten ist allerdings, dass ein auf GPS basierendes Überwachungssystem eine grundlegend andere Ausrichtung des EÜH bedeuten würde. Im derzeit realisierten, an den Wohnraum gebundenen technischen Modell stellt die technische Überwachung lediglich eine Unterstützung zu Kontrolle der Hausarrestzeiten dar. Die zentralen Gestaltungselemente des EÜH sind die Vereinbarungen, die Wochenplanung, die wöchentlichen Termine, die Strukturierung der Tagesabläufe, die erforderliche Beschäftigung und die Hausarrestzeiten. Bei einem GPS-Modell tritt die technische Kontrolle in den Vordergrund und wird zu einem zentralen Gestaltungselement.